

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0142

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

Norm

AVG §56;

BDG 1979 §38 Abs5;

DienstrechtsG Krnt 1994 §38 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Da Versetzungen nach § 38 Krnt DienstrechtsG 1994 in Bescheidform zu ergehen haben, eine Erledigung, der die Behördenbezeichnung fehlt, aber kein Bescheid ist, ist eine damit verfügte Personalmaßnahme betreffend eine Versetzung nach dieser Bestimmung ins Leere gegangen. Der betreffende Landesbeamte hat daher durch eine solche Personalmaßnahme nicht seine Funktion verloren.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete DienstrechtsG Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete DienstrechtsG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120142.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at